Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/900

12. 07. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung und Ergänzung bestimmter Richtlinien im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1],

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft ist die Anpassung der Stimmenzahl angezeigt, die erforderlich ist, damit sich die in den folgenden Richtlinien vorgesehenen Ausschüsse mit Stimmenmehrheit äußern können:

Richtlinie Nr. 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [2],

Richtlinie Nr. 72/150/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung [3],

Richtlinie Nr. 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozioökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen [4],

Richtlinie Nr. 72/280/EWG des Rates vom 31. Juli 1972 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse [5],

Richtlinie Nr. 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [6],

Richtlinie Nr. 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [7].

Außerdem empfiehlt es sich, bestimmte Richtlinien über die statistischen Erhebungen zu ergänzen, um die Gebiete für die neuen Mitgliedstaaten festzulegen; hierbei handelt es sich um die Richtlinie Nr. 71/286/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen [8] sowie um die Richtlinie Nr. 72/280/EWG [5] —

---

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 1

[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 9

[4] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96 vom 17. April 1972, S. 15

[5] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 7. August 1972, S. 2

[6] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 24

[7] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 28

[8] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 9. Juli 1971, S. 21

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In den nachstehenden Rechtsakten und in den angegebenen Artikeln wird die Zahl „zwölf" ersetzt durch die Zahl „einundvierzig":

— Richtlinie Nr. 72/159/EWG Artikel 18 Absatz 2
— Richtlinie Nr. 72/160/EWG Artikel 9 Absatz 2
— Richtlinie Nr. 72/161/EWG Artikel 11 Absatz 2
— Richtlinie Nr. 72/280/EWG Artikel 7 Absatz 2
— Richtlinie Nr. 72/461/EWG Artikel 9 Absatz 3
— Richtlinie Nr. 72/462/EWG Artikel 30 Absatz 3

Artikel 2

Der Anhang zur Richtlinie Nr. 71/286/EWG wird ergänzt

a) durch folgende Angaben:

„Vereinigtes Königreich (1): 1. South Eastern Region
2. Eastern Region
3. West Midland Region
4. South Western Region
5. Other Regions

Irland: bildet ein Gebiet

Dänemark: bildet ein Gebiet."

b) durch folgende Fußnote:

„(1) Die erwähnten Regionen entsprechen den vom „Ministry of Agriculture, Fisheries and Food" für statistische Erhebungen festgelegten regionalen Untergliederungen."

Artikel 3

In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie Nr. 72/280/EWG werden die Gebiete wie folgt ergänzt:

„Vereinigtes Königreich: Regionen nach der von den „Milk Marketing Boards" festgelegten Untergliederung.

Irland: bildet ein Gebiet

Dänemark: bildet ein Gebiet."

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. Juli 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Re 18/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft ist die Änderung bestimmter Richtlinien angezeigt, um die für die Abgabe einer Stellungnahme mit Stimmenmehrheit erforderliche Stimmenzahl anzupassen; außerdem empfiehlt es sich, zwei Richtlinien über statistische Erhebungen zu ergänzen, um die Gebiete für die neuen Mitgliedstaaten festzulegen.

Zu den vorgenannten Richtlinien muß die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden.